

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Privatsphäre von Promis darf nicht ausgeschlachtet werden

Der 16. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**, der auch für das Presse-Recht zuständig ist, hat im Eilverfahren entschieden, dass der Umfang der sogenannten Selbstöffnung gerade im Hinblick auf intime Beziehungen von betroffenen Prominenten eher zu ziehen ist. Nicht jede Angabe über eine bestimmte Beziehung führt dazu, dass nunmehr über sämtliche (weitere) Beziehungen des Betroffenen berichtet werden darf (Urteil vom 6. Februar 2025 – A.: 16 U 8/24).

Damit wies das OLG Frankfurt die Berufung des beklagten Verlagshauses und der Autoren der streitgegenständlichen Artikel gegen eine Entscheidung des **Landgerichts Frankfurt** (Urteil vom 21. Dezember 2023 – Az.: 2-03 O 230/23) zum großen Teil zurück und hielt zudem fest, dass die OLG-Entscheidung nicht anfechtbar ist.

Profi-Fußballer wehrt sich gegen Presse-Berichte über seine privaten Beziehungen

Der Kläger ist ein weithin bekannter Profi-Fußballer, der unter anderem auch Mitglied der deutschen Nationalmannschaft ist. Er wendet sich gegen Textpassagen von Artikeln der Beklagten, in deren Fokus seine frühere Beziehung zu einer Frau steht, mit der er eine Tochter hat. Die beantragte einstweilige Verfügung wurde vom Landgericht Frankfurt überwiegend erlassen. Der beklagte Verlag ging in Berufung.

Das OLG Frankfurt weist die Berufung weitgehend zurück

Die Berufung vor dem für das Presse-Recht zuständigen 16. Zivilsenat des OLG Frankfurt hatte nur in geringem Umfang Erfolg. In der Presse-Info vom 7. Februar 2025 hält das OLG

Frankfurt fest: „Der Kläger könne insbesondere Unterlassung der nicht erwiesenen wahren Äußerungen über sein Verhalten gegenüber der schwangeren Frau bei Kenntnis der Schwangerschaft verlangen. Die Beklagten hätten nicht die Wahrheit dieser Tatsachenbehauptungen, die geeignet seien den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, nachgewiesen.“

Schutz der Privatsphäre gilt

Nach Einschätzung des 16. Zivilsenats griffen die publizierten Artikel mit weiteren Äußerungen in die Beziehung des Klägers zu dieser Frau rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein. Der Schutz der Privatsphäre sei hier auch nicht durch eine sogenannte Selbstöffnung des Klägers entfallen. Dieser habe vielmehr seine Beziehung zu dieser Frau unstreitig stets privat gehalten. Dem stehe auch nicht entgegen, dass er vereinzelt Fotos von sich und seiner Tochter gepostet habe. Damit habe er allein preisgegeben, dass er eine Tochter habe, nicht aber, aus welcher Beziehung dieses Kind resultiere. Soweit der Kläger mit seiner neuen Partnerin öffentlich auftrete, stelle auch dies keine Selbstöffnung in Bezug auf die davon völlig unabhängige, vergangene Beziehung zu der Kindesmutter dar.

Wörtlich heißt es: „Gerade im Hinblick auf intime Beziehungen des Betroffenen ist der Umfang der Selbstöffnung eher eng zu ziehen, sodass nicht jede Angabe über eine bestimmte Beziehung dazu führt, dass nunmehr über sämtliche (weitere) Beziehungen des Betroffenen berichtet werden darf.“

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: Prof. Dr. Dirk Fabricius / OLG Frankfurt

Der 16. Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main schiebt einen Riegel davor, dass die Privatsphäre von Promis anhand eines aktuellen Anlasses ausgeschlachtet werden kann.

Fortsetzung von Seite 1

Recht auf freie Meinungsäußerung muss zurückstehen

Der Eingriff sei auch rechtswidrig gewesen, da im Rahmen der gebotenen Interessen-Abwägung das Interesse des Klägers auf Schutz seiner Privatsphäre hier das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung überwiege. Zwar bestehe an der Person des Klägers als Fußballstar, Spitzenverdiener und Mitglied des Nationalkaders ein großes öffentliches Informationsinteresse; dies werde durch seine Stif-

tungstätigkeit und damit verbundene Leitbild-Funktion noch gesteigert. Die hier streitigen Äußerungen über das Kennenlernen des damaligen Paares, deren Gefühle füreinander, das Zusammenziehen, deren Wohnsituationen, die Trennung und die Tatsache, dass sie eine gemeinsame Tochter haben, hätten hierzu jedoch keinen Bezug. Die streitigen Äußerungen „befriedigten in erster Linie die Neugier der Leser nach den privaten Angelegenheiten des Klägers“.

Aus diesen Gründen könne der Kläger auch verlangen, dass die Beklagte

nicht über seinen Wochen- und Jahres-Verdienst berichte. Soweit die Beklagte behaupte, dass es sich bei Gehältern von Spitzensportlern um öffentlich bekannte Umstände handle, habe sie nicht dargelegt, dass dies auch auf das Gehalt des Klägers zutreffe.

Mit diesem Urteil schiebt das OLG Frankfurt einen Riegel vor die gern geübte Praxis, ein aktuelles Ereignis zum Anlass zu nehmen, um über die vergangene Auffälligkeiten von Prominenten zu berichten, die nicht in direkter Verbindung zum aktuellen Ereignis stehen. (ps)

Die 21 neuen Titel

D

Die Jungs-WG – Pistengaudi im Pitztal
Die Zeit – Eine Reise durch Jahrtausende
Drücken bis der Arzt kommt - Die Erste Hilfe Comedy

E

Ein Krimi aus Passau. Niemand stirbt gern allein

H

HERZ AN HERZ
Hilfe ich lache - Die Erste Hilfe Comedy
HIN und WEG
AMMERLANDerLEBEN
HIN und WEG
ARTLANDerLEBEN
HIN und WEG
BREMENerLEBEN
HIN und WEG
CLOPPENBURGerLEBEN
HIN und WEG
DIE OSTFRIESISCHEN INSELNerLEBEN

HIN und WEG

EMSLANDerLEBEN

HIN und WEG

FRIESLANDerLEBEN

HIN und WEG

MÜNSTERLANDerLEBEN

HIN und WEG

OLDENBURGER LANDerLEBEN

HIN und WEG

OLDENBURGER MÜNSTERLANDerLEBEN

HIN und WEG

OLDENBURGerLEBEN

HIN und WEG

SATERLANDerLEBEN

HIN und WEG

VECHTAerLEBEN

K

Klar

Küchenvisionen



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Drücken bis der Arzt kommt - Die Erste Hilfe Comedy

Hilfe ich lache - Die Erste Hilfe Comedy

Die Zeit – Eine Reise durch Jahrtausende

Entdeckung – Vermessung – Wahrnehmung

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps sowie für Veranstaltungen.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Klar

Die Jungs-WG – Pistengaudi im Pitztal

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HERZ AN HERZ

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlagsgruppe HarperCollins Deutschland GmbH,
Valentinskamp 24, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HIN und WEG

OLDENBURGERLEBEN

HIN und WEG

OLDENBURGER MÜNSTERLANDerLEBEN

HIN und WEG

OLDENBURGER LANDerLEBEN

HIN und WEG

CLOPPENBURGERLEBEN

HIN und WEG

AMMERLANDerLEBEN

HIN und WEG

VECHTAerLEBEN

HIN und WEG

SATERLANDerLEBEN

HIN und WEG

BREMENERLEBEN

HIN und WEG

MÜNSTERLANDerLEBEN

HIN und WEG

DIE OSTFRIESISCHEN INSELNerLEBEN

HIN und WEG

FRIESLANDerLEBEN

HIN und WEG

ARTLANDerLEBEN

HIN und WEG

EMSLANDerLEBEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für Online-Medien.

**2imWORT,
Beverbrucher Damm 60, 49681 Garrel-Bürgermoor**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Küchenvisionen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Printmedien aller Art, Film, Hörfunk, Fernsehen, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, audiovisuelle Medien, Multimediaanwendungen, Offline- und Online-Dienste, das Internet, Mobilfunkdienste, Domain-Bezeichnungen im Internet, für Veranstaltungen sowie Softwareerzeugnisse.

Thoelke Przybilla Schaffner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
An der Schillingbrücke 4, 10243 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ein Krimi aus Passau. Niemand stirbt gern allein

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de